

# Bekanntmachung

## über das Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 - In der Dellen- gemäß § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 -In der Dellen- der Gemeinde Odenthal für ein Gebiet im Ortsteil Eikamp zwischen der Straße Oberscheid, beiderseits der Straße Oberscheider Feld sowie der Straße In den Erlen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 -In der Dellen- sind beige-fügt, der Planentwurf, die Begründung und die ergänzenden, klarstellenden, textlichen Festsetzungen.

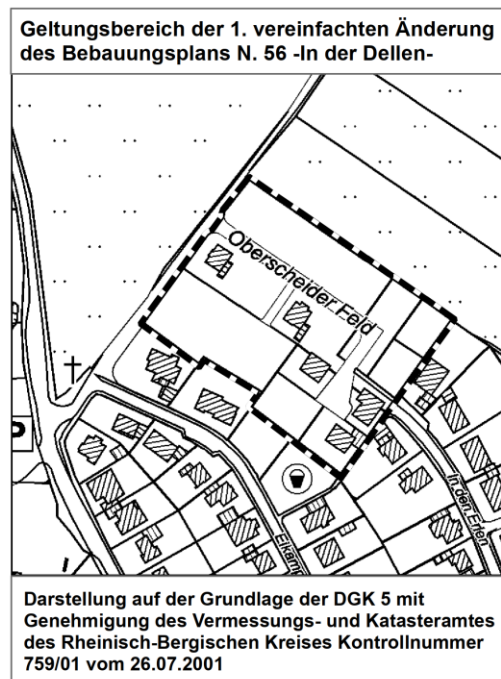
### Planziel

Mit der Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 „In der Dellen“ soll eine Klarstellung der Regelung zu den Gebäudehöhen bei Flachdachbauten durch eine ergänzende textliche Festsetzung erfolgen, um die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes hinsichtlich der Höhenfestsetzungen eindeutig festzulegen.

### Geltungsbereich

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen folgende Flurstücke:  
Gemarkung Oberodenthal, Flur 10  
Flurstücke 1216-1218, 2399-2432.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 12.12.2023 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 -In der Dellen- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

### **Hinweise:**

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 -In der Dellen- wird während der Dienststunden

montags bis freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
dienstags und donnerstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Fachbereich III -Planungsamt- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Daneben ist die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 -In der Dellen- im Internet unter <https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/bebauungsplan> einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung, und die ergänzenden, klarstellenden, textlichen Festsetzungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### **Rechtsfolgen**

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 21.03.2024

Der Bürgermeister

gez.:  
Lennerts